Jülich-Kleve-Berg - Österreich

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Jülich-Kleve-Berg Vertragspartner Braut: Österreich Datum Vertragsschließung: 1546 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Wilhelm V., Herzog von Jülich-Kleve-Berg Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/118807358 Geburtsjahr: 1516-00-00 Sterbejahr: 1592-00-00 Dynastie: Mark Konfession: Römisch-Katholisch # Braut

Braut: Maria von Österreich Braut GND: http://d-nb.info/gnd/132351682 Geburtsjahr: 1531-00-00 Sterbejahr: 1581-00-00 Dynastie: Habsburg (Österreich) Konfession: Römisch-Katholisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Wilhelm V., Herzog von Jülich-Kleve-Berg Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118807358 Akteur Dynastie: Mark Verhältnis: selbst # Akteur Braut

Akteur: Ferdinand I., römischer König, Erzherzog von Österreich Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118532502 Akteur Dynastie: Habsburg (Österreich) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: Bartenstein 1741, Beilage Urk. 33 Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: [Prä] – zu Lob und Ehre Gottes, aus gegenseitiger Zuneigung der Vertragspartner, zum Nutzen von Ländern und Untertanen der Vertragspartner, nach Brautwerbung des Bräutigams bei Brautvater und Kaiser: Eheschließung verabredet, Vertragsartikel bekundet: (67f.)

- [1] Einwilligung für Braut erteilt, Mitgift festgelegt: zuzüglich Mitgiftzulage, Aussteuer geregelt, Zahlung geregelt (68)
- [2] Einwilligung von Bräutigam erteilt, Widerlage und Witweneinkünfte festgelegt, Morgengabe festgelegt Witwengüter ausgegesetzt: mit Zustimmung von Kaiser, Nutzungsrechte geregelt, Herrschaftsrechte vorbehalten (68)
- [3] Verschreibungsurkunde an Brautvater zugesichert: zur Festlegung von Huldigung der Untertanen auf Witwengütern an Braut, Nutzungsrechten der

Braut, von Brautvater angenommen, Ersatz bei Mängeln geregelt (68f.)

- [4] nach Tod der Braut vor Bräutigam: lebenslange Weiternutzung von Mitgift durch Bräutigam geregelt, Vererbung von Mitgiftzulage, Morgengabe, Brautjuwelen geregelt (69)
- [5] nach Tod der Braut ohne Kinder: lebenslange Weiternutzung von Mitgift durch Bräutigam geregelt, Übergang von Mitgiftzulage an Bräutigam geregelt (69f.)
- [6] bei Tod des Bräutigams ohne Kinder: Übergang von Mitgift, Mitgiftzulage, Morgengabe an Braut geregelt, lebenslange Weiternutzung von Widerlage durch Braut geregelt, Ablösung von mobilem Nachlass des Bräutigams durch Bräutigamerben geregelt (70)
- [7] Erbverzicht der Braut geregelt: im Gegenzug für Mitgift, auf väterliches und mütterliches Erbe, außer nach dem Aussterben des Hauses Österreich im Mannesstamm, mit Zustimmung und Ratifikation des Bräutigams (70)
- [8] Trauung, Beilager festgelegt für 18.07.1546 Regensburg (70)
- [9] bei Tod von Ehepartner vor Hochzeit: Vertrag für nichtig erklärt (70f.)
- [10] Einhaltung zugesichert (71) # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: ja Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: ja Schlagwörter: Dritter Geldrischer Erbfolgekrieg 1543 Kommentar: nach Unterwerfung Jülichs unter Karl V., erzwungener Lösung der Ehe Wilhelms mit Jeanne d'Albret 1543 Download JsonDownload PDF